

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen Schäfer Software GmbH und dem Auftraggeber bzw. dem Kunden.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller mündlichen oder schriftlichen Verträge, Vereinbarung und Abmachungen zwischen Schäfer Software GmbH und dem Kunden. Sie gelten, soweit spezielle Kundenverträge im Einzelfall nichts anderes bestimmen.

2. Vorgehen

Neuentwicklungen oder umfangreiche Änderungen bzw. Ergänzungen an bestehenden Lösungen werden in der Regel als Projekte realisiert.

Kleinere Änderungen und Ergänzungen an bestehenden Lösungen sowie Support- und andere Arbeiten werden in der Regel als Auftrag durchgeführt.

2.1. Projekte

Projekte bestehen in der Regel aus Vorbesprechungen zur Zielvereinbarung, aus dem Pflichtenheft bzw. den Spezifikationen, den Terminen, der zugehörigen Offerte, der Entwicklungsarbeit, je nach Umfang des Projekts aus Kunden-Previews und der Installation von Zwischen- oder Test-Releases beim Kunden und der definitiven Installation der Software beim Kunden.

Die Unterschrift unter das Abnahmeprotokoll beendet das Projekt.

2.1.1. Pflichtenheft, Spezifikationen und Termine

Das Pflichtenheft enthält abschliessend und detailliert alle im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten und zu realisierenden Kundenwünsche und Spezifikationen. Insbesondere sind technische Dokumentationen und Benutzer-Handbücher nur Bestandteil eines Projekts, sofern dies im Pflichtenheft ausdrücklich erwähnt ist.

Das Pflichtenheft kann vom Kunden erstellt werden. Wird es von Schäfer Software GmbH erarbeitet, ist es kostenpflichtig.

2.1.2. Offerte und Projektauftrag

Auf Grund des Pflichtenhefts erstellt Schäfer Software GmbH die Offerte. Wird im Einzelfall nichts anderes vertraglich vereinbart, so sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil der Offerte bzw. des Projektauftrags. Allfällige im Verlauf der Entwicklungsarbeit auftretende Nachwünsche seitens des Kunden sind nicht Bestandteil der Offerte.

Mit der Annahme der Offerte durch die Unterschrift des Kunden wird der Projektauftrag erteilt.

2.1.3. Entwicklung

Die Entwicklung der Software geschieht in engem Kontakt mit dem Kunden. Sie kann weitere Angaben vom Kunden oder Zwischenbesprechungen erfordern. Der Kunde muss dem Entwickler allfällige Probleme und Änderungswünsche, die sich im Laufe seiner Tests ergeben, umgehend mitteilen.

Allfällige Nachwünsche des Kunden werden als Aufträge kalkuliert und durchgeführt.

2.1.4. Abnahmeprotokoll

Die Entwicklung der Software endet mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls. Mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls bezeugt der Kunde, alle Bestandteile, Optionen und Möglichkeiten der neu- oder weiterentwickelten Software im Rahmen des Pflichtenhefts ausführlich getestet zu haben. Allfällige noch zu behebbende Mängel werden im Abnahmeprotokoll abschliessend aufgelistet.

Sofern keine schwerwiegenden Mängel vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen.

Die Unterschrift des Kunden unter das Abnahmeprotokoll entbindet Schäfer Software GmbH von weiterer Verantwortung und Verpflichtungen gegenüber der entwickelten Software, soweit das Abnahmeprotokoll nicht ausdrücklich noch offene Punkte auflistet.

2.1.5. Installation/Inbetriebnahme

Die notwendigen Voraussetzungen zur Installation und Inbetriebnahme der Software (Netzwerk, Hardware) müssen vom Kunden geschaffen werden.

2.2. Aufträge

Aufträge bestehen in der Regel aus einer Kurzbesprechung zur Zielvereinbarung und der Entwicklungsarbeit. Aufträge werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Sorgfaltspflicht des Kunden

Der Kunde begleitet die Neu- oder Weiterentwicklung der Software im Rahmen seiner Möglichkeiten und allfälliger Vereinbarungen. Insbesondere bei umfangreichen Neu- und Weiterentwicklungen werden Preview-Termine mit dem Kunden vereinbart. Sie ermöglichen es dem Kunden, dem Entwickler allfällige Missverständnisse und Änderungswünsche rechtzeitig mitzuteilen. Alle für die erfolgreiche Entwicklung der Software erforderlichen Angaben müssen vom Kunden vorgelegt werden.

Während der Entwicklungsarbeit testet der Kunde auf der Grundlage von Testversionen regelmässig alle Bestandteile, Optionen und Möglichkeiten neu- oder weiterentwickelter Software im Hinblick auf Fehler, Mängel und Unklarheiten.

4. Externe Fachkräfte

Schäfer Software GmbH hat das Recht, externe Fachleute beizuziehen. Der Kunde ist darüber umgehend zu informieren. Schäfer Software GmbH haftet für deren Arbeiten wie für die eigenen.

5. Eigentumsrechte

Die Eigentumsrechte der von Schäfer Software GmbH entwickelten Software verbleiben ausschliesslich bei Schäfer Software GmbH.

Der Kunde erhält das Recht, die Applikation in seinem Unternehmen beliebig oft zu installieren und zu nutzen. Der Wiederverkauf der Software, deren Weiterlizenzierung oder die Übernahme der Eigentumsrechte durch den Kunden bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit Schäfer Software GmbH. Die Vereinbarung regelt die neuen Rechte des Kunden und des Entwicklers sowie die Kosten. Der Kunde haftet der Schäfer Software GmbH für alle Schäden in Zusammenhang mit der Überschreitung seiner Nutzungsrechte an der Software.

Schäfer Software GmbH hat aber in jedem Fall das Recht, Teile der von ihr entwickelten Software für andere Software-Anwendung wieder zu verwenden.

6. Haftung

Schäfer Software GmbH haftet für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Für fehlerhafte Resultate der von ihr entwickelten Software haftet Schäfer Software GmbH nur soweit

- die fehlerhaften Resultate nicht durch falsche oder mangelhafte Bedienung der Software durch die BenutzerInnen zurückzuführen sind,

- die fehlerhaften Resultate nicht auf mangelhafte oder ungenügende Hardware-Ressourcen zurückzuführen sind,
- die fehlerhaften Resultate nicht auf andere Ursachen zurückzuführen sind, wie z.B. die Installation oder Deinstallation von Programmen und anderer Software- oder Hardware-Komponenten.

Schäfer Software GmbH haftet weder für vom Kunden bei der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht getestete Bestandteile, Optionen und Möglichkeiten der Software, die sich später als mangelhaft herausstellen, noch für Schäden, die dadurch verursacht werden.

Schäfer Software GmbH schliesst jegliche Haftung für Terminüberschreitungen infolge höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Verzögerungen (wie zum Beispiel Betriebsstörungen, Lieferschwierigkeiten von dritter Seite, etc.) aus.

Bei sonstigen Terminüberschreitungen ist der Schäfer Software GmbH eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der vertraglichen Leistung zu geben. Unter Vorbehalt anderer Vereinbarungen beträgt diese Frist mindestens 3 Monate.

7. Ansätze, Spesen, Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, gilt für alle Arbeiten von Schäfer Software GmbH ein Ansatz von CHF 150.— pro Stunde zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Rechnungen von Schäfer Software GmbH innert 30 Tagen rein netto zu begleichen. Korrekturen sind innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich zu verlangen. Andernfalls gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt.

Bei umfangreicheren Aufträgen wie z.B. Neu- und Weiterentwicklungen werden in der Regel monatliche Teilzahlungen vereinbart.

Die Hälfte der Fahr- bzw. Reisezeit wird zum Ansatz der Arbeitszeit verrechnet.

Für allfällige Übernachtungsspesen werden die effektiven Kosten gemäss Belegen verrechnet. Verpflegungs- und andere Spesen werden nur dann verrechnet, falls sie im Zusammenhang mit einer Übernachtung entstehen. In diesem Fall werden sie nach Aufwand verrechnet.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wirkt sich dies nicht auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen aus.

Es gilt das Schweizerische Recht.

9. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand der Sitz von Schäfer Software GmbH.

Niedergösgen, 1. März 2008

Schäfer Software GmbH
Herbert Schäfer, Geschäftsführer